

Allgemeine Vertragsbedingungen der Wartungsverträge

1. Vertragsart und Leistungen

Die Wartungsverträge sind gegliedert in die Typen **Vollkasko** und **Teilkasko**. Der Wartungsvertrag **Teilkasko** umfasst die Kosten der Arbeits- und Fahrzeit des Technikers für die vereinbarte Anzahl Wartungen pro Rechnungsperiode und für die notwendigen Störungsdiensteseinsätze während den normalen Arbeitszeiten, in dringenden Fällen auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten. Ausgeschlossen sind Störungen gem. Ziffer 4 nachstehend. Ebenfalls in den Leistungen enthalten ist die periodische Feuerungskontrolle inkl. Meldung an das zuständige Amt, sofern Brennerwerk GmbH zur Durchführung berechtigt ist. Der Wartungsvertrag **Vollkasko** umfasst die Leistungen wie in der Vertragsart Teilkasko sowie die Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial inkl. Aus- und Einbau.

2. Wartung

Brennerwerk terminiert das Wartungsdatum in jeder Periode. Die Wartung beinhaltet die nachfolgend genannten Leistungen. Diese Aufzählung ist abschließend.

- Gebläsebrenner

Reinigung und Kontrolle des Brenners wie Gehäuse, Ölpumpe, Mischeinrichtung, Gebläserad, Zündeinrichtung usw. Kontrolle des Feuerungsautomaten und der Sicherheitseinrichtungen, Optimierung und Einstellung des feuerungstechnischen Wirkungsgrades, Beurteilung der Messwerte bezüglich Luftreinhalte-Verordnung (LRV), Nachregulierung falls LRV- Kontrolle negativ.

- Heizzentralen (Brenner + Kessel)

Leistungen wie bei Gebläsebrennern sowie Kontrolle des Heizkessels inkl. Regelung und 1 Mischerantrieb (exkl. Umwälz- und Ladepumpen sowie exkl. Reinigung der Wärmetauscherflächen und deren Einbauten), Kontrolle der Kesselthermostaten.

- Gasheizkessel

Reinigung und Kontrolle des Gerätes wie Gehäuse, Brenner, Zünd- und Ionisationselektroden, die im Gerät eingebauten Pumpen, Ventile usw. , Funktionskontrolle des Feuerungsautomaten, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen und Aussensteuerung, Optimierung und Einstellung des feuerungstechnischen Wirkungsgrades, Beurteilung der Messwerte bezüglich LRV, Nachregulierung falls LRV-Kontrolle negativ.

- Regievereinbarung

Hinter dem Begriff Regievereinbarung steht kein Vertrag. Brennerwerk erinnert den Anlagebetreiber, dass die Wartung am Wärmeerzeuger gem. vereinbartem Intervall fällig ist. Der Anlagebetreiber erteilt den Auftrag für die Wartung nach Aufwand (in Regie).

3. Nicht im Wartungsvertrag enthaltene Leistungen

- Nicht gedeckte Störungsbehebung und Unterhaltsarbeiten
Sämtliche Arbeiten an Geräten, die unter Ziffer 3 nicht aufgeführt oder nicht Gegenstand dieses Vertrags sind, sowie an Öl- und Gasversorgungsanlagen, Tankanlagen, Abgasanlagen etc., Störungen die durch Peripheriegeräte oder Reinigung/Neubefüllung von Tanks usw. verursacht wurden sowie Arbeiten an der Wärmeverteilung.
- Weitere nicht im Wartungsvertrag enthaltene Leistungen
Sämtliche Administrations- und Bearbeitungsgebühren von amtlichen Stellen, Stickstoff-Ölanalysen usw., Lieferung und Verbauung von Bestandteilen zur eventuellen Verbesserung von veralteten, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Brennern und Wärmeerzeugern, um z.B. neue Vorschriften einhalten zu können sowie Ersatz der Gussglieder und des Kesselkörpers/Wärmetauschers.

4. Gewährleistung / Beanstandungen

Brennerwerk GmbH gewährleistet die sorgfältige Ausführung der Arbeiten und die mängelfreie Beschaffenheit der Ersatzteile. Die Arbeiten und die Ersatzteile sind vom Kunden sofort zu prüfen. Beanstandungen sind innerhalb von 5 Tagen schriftlich geltend zu machen. Nicht sofort feststellbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu beanstanden.

5. Dauer der Garantie

Die Garantie für die Ersatzteile (ausgenommen Verschleißteile gem. Ziffer 8) dauert 2 Jahre nach Einbau. Sie erlischt, wenn am Produkt ohne Einverständnis von Brennerwerk GmbH durch Dritte Wartungen, Eingriffe und/oder Änderungen vorgenommen wurden, sowie wenn Wartungen und Reparaturen, die Brennerwerk GmbH empfohlen hat, abgelehnt oder unterlassen werden.

6. Erfüllung der Garantie

Brennerwerk GmbH erfüllt ihre Gewährleistungsverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder kostenlos die Wartung ganz oder teilweise wiederholt. Weitere Ansprüche des Vertragspartner sind (im gesetzlich zulässigen Rahmen) ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Wandelung, Schadenersatz, Ersatz für Auswechslungskosten des Käufers, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.) u.a.

7. Ausschluss der Gewährleistung/Garantie

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die verurs

8. acht werden durch:

- Höhere Gewalt und externe Einwirkungen wie z.B. Stromunterbruch, Feuer, Wasser, Einfrieren, Permafrostentwicklung, Verschmutzung etc.
 - Nichtbeachtung der technischen Richtlinien des Herstellers über Montage, Betrieb und Wartung
 - Nichteinhalten der Wasserqualität gem. Norm SWKI BT 102-01
 - Fehlerhaften Betrieb der ungenügende Wartung des Produktes
 - Schmutz und Kalkablagerung, zu hohen Wasserdruck, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw.
 - Arbeit anderer
- Keine Gewährleistung besteht für Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen (siehe Verschleißteilleiste Gebäude Klima Schweiz) wie Düsen, Dichtungen, Schamottierungen, elektrische Teile, Chemikalien, Montagematerial usw. sowie für Korrosionsschäden (insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder Frostschutzmittel beigegeben sind.)

9. Vertragsdauer

Für alle Vertragstypen gilt eine minimale Vertragsdauer von 2 Jahren. Jeder Vertrag kann erstmals auf das Ende der minimalen Vertragsdauer und danach jederzeit auf das Ende einer Rechnungsperiode schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängern sich die Verträge stillschweigend um eine weitere Rechnungsperiode.

10. Vertragsanpassungen

Brennerwerk GmbH behält sich vor, die Leistungen, Preise und Allgemeinen Bedingungen jeweils auf Beginn der Wartungsvertrags-Periode anzupassen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Wartungsvertrag innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Mitteilung/Rechnung schriftlich zu kündigen. Ohne Kündigung gilt die Vertragsanpassung als genehmigt. Änderungen von Steuer- und Abgabesätzen gelten nicht als Preisanpassungen und berechtigen nicht zu einer vorzeitigen Kündigung.

11. Zahlungsbedingungen

Die Kosten für den Wartungsvertrag werden jährlich am Anfang der Rechnungsperiode in Rechnung gestellt. Sie sind zahlbar innerhalb von 20 Tagen ohne jeden Abzug.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wilen bei Wil. Angewendet wird das schweizerische Recht.

13. Schussbestimmungen

Spezialbedingen, Ergänzungen und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Stand: Januar 2021